

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 22. November 1956

59. Stück

- ~~210. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1955.~~
- ~~211. Verordnung: Aufhebung der Verordnungen vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, und vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146.~~
- ~~212. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll.~~
- ~~213. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft samt Zusatzprotokoll.~~
- 214. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern samt Schlußprotokoll.**
- ~~215. Vereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und der Regierung des Fürstentum Liechtenstein über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen.~~

~~210. Bundesgesetz vom 6. November 1956 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1955.~~

~~Der Nationalrat hat beschlossen:~~

~~Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1955 wird die Genehmigung erteilt.~~

	Körner	
Raab	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf

~~211. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Jänner 1956, mit der die Verordnungen vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, und vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146, aufgehoben werden.~~

~~Auf Grund des § 79 der Exekutionsordnung RGBl. Nr. 79/1896 werden die Verordnung des Justizministers vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, womit die im Fürstentum Liechtenstein für die Exekution österreichischer Exekutionstitel geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden, und die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146, über die Vollstreckungshilfe gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, aufgehoben.~~

~~Kapfer~~

~~212.~~

~~Nachdem der am 1. April 1955 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll, welcher also lautet:~~

~~Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.~~

~~Der Bundespräsident der Republik Österreich
und~~

~~Seine Durchlaucht~~

~~der Regierende Fürst von Liechtenstein~~

~~von dem Wunsche geleitet, die Vollstreckung der beiderseitigen Unterhaltstiteln zu regeln, haben~~

~~beschlossen, hierüber einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:~~

~~Der Bundespräsident der Republik Österreich:~~

~~1. Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Stephan Verosta und~~

~~2. Herrn Sektionschef Dr. Ludwig Viktor Heller~~

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Inneres, vom Bundesminister für Justiz und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 13. März 1956.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Inneres:

Helmer

Der Bundesminister für Justiz:

Kapfer

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Der vorliegende Vertrag ist gemäß seinem Artikel 17 am 1. Oktober 1956 in Kraft getreten.

Raab

214.

Nachdem das am 7. Dezember 1955 in Vaduz unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger,

Seine Durchlaucht, der Regierende Fürst von Liechtenstein:

den Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein Alexander Frick.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart:

I. ABSCHNITT

Zweck und Umfang des Abkommens

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen soll den Steuerpflichtigen der beiden Staaten Schutz vor der Doppelbesteuerung gewähren, die sich ergeben könnte aus der gleichzeitigen Anwendung der österreichischen und der liechtensteinischen Gesetze über die ordentlichen und außerordentlichen Steuern:

- a) vom Einkommen und vom Vermögen;
- b) von Erbschaften beim Ableben einer Person, die im Zeitpunkt ihres Todes in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz hatte.

(2) Als Steuern im Sinne dieses Abkommens gelten:

- a) vom Einkommen und vom Vermögen solche Steuern, die auf Grund der österreichischen oder der liechtensteinischen Gesetzgebung vom Gesamteinkommen oder Teilen desselben und vom Gesamtvermögen oder Teilen desselben erhoben werden, mit Einschluß der Steuern vom Gewinn aus der

Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens (Kapital- und Liegenschaftsgewinn) sowie vom Wert- und Vermögenszuwachs;

- b) von Erbschaften solche Steuern, die auf Grund der österreichischen oder liechtensteinischen Gesetzgebung von Todes wegen in Form von Erbanfall- oder Nachlaßsteuern erhoben werden.

(3) Das Abkommen bezieht sich auf die für Rechnung eines der beiden Staaten, der Bundesländer, Bezirke, Gemeinden und der Gemeindeverbände erhobenen, insbesondere auf die in den Anlagen I (österreichische Gesetzgebung) und II (liechtensteinische Gesetzgebung) angeführten Steuern sowie auf künftige Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die neben diese oder an deren Stelle treten. Das Abkommen gilt auch für Steuern, die in Form von Zuschlägen erhoben werden.

II. ABSCHNITT

Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes anordnet, werden Einkommen und Vermögen nur in dem Staate besteuert, in dem die Person, der das Einkommen zufließt oder das Vermögen zusteht, ihren Wohnsitz hat.

(2) Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens hat eine natürliche Person da, wo sie eine ständige Wohnung hat und regelmäßig verweilt. Unter mehreren derartigen Orten gilt derjenige als Wohnsitz, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Ist ein solcher Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht im gegenseitigen Einvernehmen feststellbar, so bestimmt sich der Wohnsitz nach Absatz 3.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz einer natürlichen Person der Ort ihres dauernden Aufenthaltes. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Ist in beiden oder in keinem der beiden Staaten ein dauernder Aufenthalt gegeben, so werden sich die obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall verständigen.

(4) Bei Anwendung dieses Abkommens bestimmt sich der Wohnsitz (Sitz) der juristischen Personen sowie der Personengesellschaften und Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit nach der Steuergesetzgebung jedes der beiden Staaten. Ergibt sich daraus ein Sitz in jedem der beiden Staaten, so ist der Ort der wirklichen Leitung entscheidend.

Artikel 3

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich des Zubehörs sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) und Einkünfte daraus (mit Einschluß des Ertrages aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben) werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(2) Berechtigungen, auf welche die privatrechtlichen Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, und Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf feste oder veränderliche Vergütungen für die Nutzung von Mineralvorkommen, Ölquellen und anderen Bodenschätzen (zum Beispiel Erdölbruttoanteile) sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzustellen.

(3) Hypothekarisch (grundpfändlich) sichergestellte Forderungen sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem das belastete Grundstück liegt. Jedoch findet die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 Anwendung:

a) auf hypothekarisch sichergestellte Anleiheobligationen und auf Einkünfte aus solchen Forderungen;

b) auf hypothekarisch sichergestellte Forderungen, die einem Unternehmen der in Artikel 4 bezeichneten Art zustehen, und auf Einkünfte aus solchen Forderungen, es sei denn, die Forderung bilde Bestandteil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, die sich in dem Staate befindet, in welchem das belastete Grundstück liegt.

(4) Was als unbewegliches Vermögen oder als Zubehör gilt und was als dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellte Berechtigung oder als Nutzungsrecht anzusehen ist, beurteilt sich nach den Gesetzen des Staates, in dem der Gegenstand liegt.

(5) Den Regeln dieses Artikels unterliegt auch das unbewegliche Vermögen von Unternehmen der in den Artikeln 4 und 5 bezeichneten Art.

Artikel 4

(1) Unternehmen von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus, mit Einschluß der bei der Veräußerung des Unternehmens oder eines Teiles davon erzielten Gewinne, werden nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen eine Betriebsstätte hat. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unter-

nehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Verkaufsstellen, die Warenlager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

(3) Unterhält das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiete befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch diese Betriebsstätte erzielt werden.

(4) Wie Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind auch offene oder stille Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln, mit Ausnahme der Beteiligungen in Form von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung, sonstigen Wertpapieren sowie der Anteile an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger Beteiligungen an Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit.

Artikel 5

Eisenbahnunternehmen eines der beiden Staaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Staates ausdehnen, werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 6

(1) Einkünfte aus freien Berufen von Personen, die in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz haben, werden im anderen Staate nur insoweit besteuert, als der Erwerbende dort seine Berufstätigkeit unter Benützung einer ihm regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt.

(2) Die in einem der beiden Staaten durch selbständige Berufsausübung erzielten Einkünfte von (Bühnen-, Radio-, Fernseh-, Film-)Schauspielern, Musikern, Artisten, Sportlern u. dgl. werden jedoch in diesem Staate ohne Rücksicht darauf besteuert, ob der Erwerbstätige hier eine der Berufsausübung dienende und ihm regelmäßig zur Verfügung stehende ständige Einrichtung benützt.

(3) Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes dienende bewegliche Vermögen sowie die bei seiner Veräußerung erzielten Gewinne unterliegen der Besteuerung nur in dem Staate, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

Artikel 7

(1) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden vorbehaltlich der Artikel 8

und 9 nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der sie herrühren.

(2) Hält sich eine in einem der beiden Staaten angestellte Person aus beruflichen Gründen vorübergehend, aber jeweils nicht länger als ein Jahr, im Gebiete des anderen Staates auf, so wird sie hier von der Steuer vom Arbeitseinkommen befreit, selbst wenn diese Steuer an der Quelle erhoben wird, sofern die Erwerbstätigkeit für Rechnung eines Arbeitgebers ausgeübt wird, der in diesem Staate weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte hat. In diesem Falle steht das Besteuerungsrecht dem Staate zu, in dem die Person angestellt ist.

(3) Auf Grund früherer Dienstleistungen einer unselbständig erwerbstätigen Person gewährte Ruhegelder, Witwen-, Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile werden vorbehaltlich Artikel 8 nur in dem Staate besteuert, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat.

(4) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit solcher Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und im anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 8

(1) Besoldungen, Löhne, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen sowie andere Vergütungen, die einer der beiden Staaten mit Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen auszahlt, werden nur im Schuldnerstaat besteuert. Dies gilt auch dann, wenn solche Vergütungen von einem Bundesland, einem Bezirk, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bezüge, die aus der gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden.

(3) Ob eine juristische Person eine solche des öffentlichen Rechts sei, wird nach den Gesetzen des Staates entschieden, in dem sie errichtet ist.

Artikel 9

(1) Tantiemen, Sitzungsgelder und andere ähnliche Vergütungen, die an Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder anderen Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit sowie an Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dieser Eigenschaft gezahlt werden, unterliegen

der Steuer nur in dem Staate, in dem die auszahlende Gesellschaft ihren Wohnsitz (Sitz) hat.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, welche die in Absatz 1 bezeichneten Personen tatsächlich in anderer Eigenschaft beziehen, werden nach Artikel 6 oder 7 besteuert.

Artikel 10

(1) Die Befugnis jedes der beiden Staaten, Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen im Abzugswege an der Quelle zu besteuern, wird vorbehaltlich Absatz 2 nicht dadurch beschränkt, daß solche Einkünfte der Besteuerung nur im Staate des Wohnsitzes des Einkommensempfängers (Artikel 2 Absatz 1) unterliegen.

(2) Die Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die einer der beiden Staaten im Abzugswege an der Quelle erhebt, kann von im anderen Staate wohnhaften Einkommensempfängern innerhalb von zwei Jahren auf Grund einer amtlichen Bescheinigung des Wohnsitzstaates über den Wohnsitz und die Heranziehung zu den Steuern mit dem Betrag zurückgefordert werden, der 5% der Kapitalerträge übersteigt.

III. ABSCHNITT

Erbschaftssteuern

Artikel 11

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich des Zubehörs sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) ist den Erbschaftssteuern nur in dem Staate unterworfen, in dem sich dieses Vermögen befindet. Artikel 3 Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Das in Unternehmen von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art angelegte bewegliche Vermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem das Unternehmen eine Betriebsstätte hat. Die Bestimmungen des Artikels 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten dienende bewegliche Vermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

Artikel 12

(1) Das nicht nach Artikel 11 zu behandelnde Nachlaßvermögen unterliegt den Erbschaftssteuern nur in dem Staate, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

(2) Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Bestimmungen des Artikels 2 Absätze 2 und 3 maßgebend.

Artikel 13

Nachlaßschulden werden im Verhältnis der in jedem Staate der Steuer unterliegenden Teile der rohen Nachlaßaktiven zum gesamten vom Erblasser hinterlassenen Rohvermögen in Abzug gebracht.

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 14

(1) Legt ein Steuerpflichtiger dar, daß die Maßnahmen der Steuerbehörden in den beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Besteuerung haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann er dagegen beim Staate seines Wohnsitzes Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so soll die oberste Verwaltungsbehörde dieses Staates, wenn sie auf ihren eigenen Steueranspruch nicht verzichten will, mit der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates eine Verständigung versuchen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden sich die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen.

Artikel 15

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Wien ausgetauscht werden.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

- a) auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erhoben werden,
- b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die im Kalenderjahre 1956 fällig werden,
- c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden sterben.

Artikel 17

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der beiden Staaten gekündigt worden ist. Jeder der beiden Staaten kann das

Abkommen oder einen der Abschnitte II oder III unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres kündigen. In diesem Falle wird das Abkommen letztmals angewendet:

- a) auf die nicht unter lit. b fallenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit vor Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, erhoben werden;
- b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die während des Kalenderjahres fällig werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist;
- c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die vor Ablauf des Kalenderjahres sterben, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben in doppelter Urschrift zu Vaduz, den 7. Dezember 1955.

Für die Republik Österreich:

Dr. J. Stangelberger

Für das Fürstentum Liechtenstein:

A. Frick

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu Artikel 1

(1) Die in den Anlagen I und II enthaltene Aufzählung der Steuern, auf die das Abkommen Anwendung findet, ist nicht abschließend. Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten, das sind österreichischerseits das Bundesministerium für Finanzen und liechtensteinischerseits die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, werden sich am Ende jedes Jahres die in der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen mitteilen.

(2) Allfällige Zweifel über die Frage, auf welche Steuern das Abkommen Anwendung zu finden

habe, werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten im Einvernehmen klären.

(3) Das Abkommen findet keine Anwendung auf die Besteuerung von Schenkungen und von solchen Zweckzuwendungen unter Lebenden, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen; vorbehalten bleibt die Verständigung nach Artikel 14 Absatz 2.

(4) Durch die Bestimmungen dieses Abkommens erfahren die Begünstigungen, die den Steuerpflichtigen nach der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abmachungen zukommen, keine Einschränkung.

Zu Artikel 2

(1) Einkünfte aus der Veräußerung oder Verleihung von Lizenzen zur Verwertung von literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechten, ferner von gewerblichen Urheberrechten (Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechten, technischen Konstruktionen, technischen Verfahren, Formeln, Rezepten u. dgl.) werden vorbehaltlich Artikel 4 nach Artikel 2 Absatz 1 besteuert. Dasselbe gilt für das aus solchen Rechten bestehende Vermögen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Vergütungen aus Filmverleih so lange Anwendung, als solche Vergütungen im Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu Österreich keiner Besteuerung an der Quelle unterliegen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz endgültig von dem einen in den anderen Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staate mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung vollzogen ist. Die Steuerpflicht beginnt, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, im andern Staate mit dem Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Kalendermonats.

(4) Studierende, Lehrlinge und Praktikanten, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studien- oder Ausbildungszwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von Angehörigen, von Stipendienfonds oder ähnlichen Einrichtungen mit Wohnsitz (Sitz) im andern Staate in Form von Unterhalts-, Studien- oder Ausbildungsgeldern empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.

Zu Artikeln 2—9

(1) Einkünfte, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Besteuerung in einem der beiden Staaten unterliegen, dürfen im andern Staate auch nicht durch Abzug an der Quelle besteuert werden. Vorbehalten bleiben Artikel 10 sowie Absatz 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 2.

(2) Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der beiden Staaten, die Steuern auf den ihnen zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Einkommens oder Vermögens zu den dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen entsprechenden Sätzen zu berechnen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmungen von Artikel 3 gelten sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung oder jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Gutes erzielten Einkünfte. Das gleiche gilt für feste oder veränderliche Vergütungen für die Nutzung von Mineralvorkommen, Ölquellen und anderen Bodenschätzen, des weiteren für Einkünfte, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, gegebenenfalls mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs oder des mitveräußerten, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden lebenden und toten Inventars, erzielt werden.

Zu Artikel 4

(1) Zur Erstellung eines bestimmten Werkes errichtete und nur diesem Zwecke dienende Baustellen begründen keine Betriebsstätte, wenn die Ausführung des Werkes nicht länger als zwei Jahre dauert.

(2) Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Artikel 4 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen, selbständig auftretenden und im eigenen Namen handelnden Vertreter (Kommissionär, Makler u. dgl.). Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters, der zwar ständig für ein Unternehmen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung des Vertretenen bevollmächtigt zu sein (Vermittlungsagent).

(3) Die Tatsache, daß ein Vertreter im Sinne von Absatz 2 ein Muster-, Konsignations- oder Auslieferungslager des vertretenen Unternehmens unterhält, begründet für dieses keine Betriebsstätte in dem Staat, in dem der Vertreter tätig ist, es sei denn, daß die durch einen Vermittlungsagenten (Absatz 2) empfangenen Bestellungen in der Regel aus einem solchen von ihm selbst verwalteten Lager ausgeführt werden.

(4) Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des anderen Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens im Sinne von

Artikel 4 Absatz 2. Auch in Fällen dieser Art wird jedoch eine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens begründet, wenn dieses beim Verarbeiter eine ständige Geschäftseinrichtung unterhält.

(5) Die Beteiligung an einem gesellschaftlichen Unternehmen durch den Besitz von Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung, sonstigen Wertpapieren sowie von Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an sonstigen Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluß auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist (zum Beispiel Verhältnis von Mutter- zu Tochtergesellschaft).

(6) Sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Betriebsstätten in beiden Staaten vorhanden, so soll ein angemessener Anteil an den allgemeinen Unkosten des Hauptsitzes auf die Ergebnisse der verschiedenen Betriebsstätten angerechnet werden. Zu diesem Zwecke sollen bei der Festsetzung der Gewinne einer Betriebsstätte alle billigerweise der Betriebsstätte zurechenbaren Auslagen mit Einschluß von Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten zum Abzuge zugelassen werden.

(7) Das besteuerte Einkommen darf nicht höher sein als der Betrag der von der Betriebsstätte erzielten Gewinne aus Industrie, Handel oder Gewerbe, gegebenenfalls einschließlich der Gewinne oder des Nutzens, die mittelbar aus der Betriebsstätte gezogen oder Aktionären, sonstigen Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen zugewendet oder gewährt worden sind, sei es durch Festsetzung unangemessener Preise, sei es durch eine andere Begünstigung, die einem Dritten nicht zugestanden worden wäre.

(8) Wenn ein Unternehmen in einem der beiden Staaten vermöge seiner Beteiligung an der Verwaltung oder am Kapital eines Unternehmens im andern Staate diesem Unternehmen in den gegenseitigen geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen andere Bedingungen gewährt oder auferlegt, als sie einem fremden Unternehmen gewährt würden, so können alle Gewinne, die ordentlicherweise in der Bilanz eines der Unternehmen zu erscheinen hätten, jedoch in der genannten Weise auf das andere Unternehmen übertragen worden sind, unter Vorbehalt der einschlägigen Rechtsmittel und des Verständigungsverfahrens nach Artikel 14, den der Steuer unterliegenden Gewinnen des ersten Unternehmens zugerechnet werden.

(9) Die obersten Verwaltungsbehörden werden von Fall zu Fall oder für bestimmte Gruppen von Fällen über die Teilung der Besteuerungszuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 besondere Vereinbarungen treffen.

Zu Artikel 6

Als freier Beruf gilt jede selbständige Erwerbstätigkeit, wie die wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische und die selbständige Erwerbstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftstreuhänder, Bücherrevisoren, Steuerberater und Patentanwälte.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Absatz 1 gilt nicht für Studenten, die in dem einen Staat ihren Wohnsitz haben und gegen Entgelt bei einem Unternehmen in dem anderen Staate nicht länger als sechs Monate während eines Kalenderjahres beschäftigt werden, um die notwendige praktische Ausbildung zu erhalten (Ferialpraktikanten).

Zu Artikel 8

Regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die von den Österreichischen Bundesbahnen an liechtensteinische Staatsangehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben, mit Rücksicht auf ihre gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Löhne, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse u. dgl.), unterliegen der Besteuerung nur in Liechtenstein.

Zu Artikel 10

(1) Der Ausdruck „Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen“ umfaßt sowohl die Einkünfte aus Wertpapieren (wie Anlehens-, Gewinn- und anderen Obligationen mit oder ohne Grundpfandsicherheit, Rentenschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Grundpfandtiteln, Aktien, Kuxen, Genußaktien, Genußscheinen, Gründeranteile oder anderen Gesellschaftsanteilen in Wertpapierform) als auch diejenigen aus Darlehen, Depositen, Barkautionen und ähnlichen Kapitalguthaben sowie aus Anteilen an Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderen Unternehmen mit juristischer Persönlichkeit.

(2) Eine Steuer von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen gilt als im Sinne von Artikel 10 durch Abzug an der Quelle erhoben, wenn sie der Ertragsschuldner zu Lasten des Ertragsberechtigten entrichtet.

(3) Der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehene Rückerstattungsantrag muß innerhalb von zwei Jahren gestellt werden. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn der Antrag bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates des Antragstellers innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres eingeht, in dem die der Steuer unterliegende Leistung fällig geworden ist.

(4) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden sich über das Rückerstattungsverfahren, insbesondere über die Form des

Rückerstattungsantrages, über die Art der vom Antragsteller beizubringenden Ausweise und Bescheinigungen sowie über die zur Verhinderung der mißbräuchlichen Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen zu treffenden Maßnahmen verständigen.

(5) Bezüglich der Ansprüche, die nach Artikel 10 Absatz 2 den Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie den internationalen Organisationen, ihren Organen und Funktionären zustehen, gilt folgendes:

- a) wer als Angehöriger einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines der beiden Staaten im anderen Staat oder in dritten Staaten residiert und die Staatsangehörigkeit seines Absendestaates besitzt, gilt als im Absendestaat wohnhaft, sofern er hier zur Entrichtung von Steuern vom beweglichen Kapitalvermögen und dessen Ertrag, der im anderen Staat einer im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuer unterliegt, herangezogen wird;
- b) internationale Organisationen, ihre Organe und Beamten sowie das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen dritter Staaten, die in einem der beiden Staaten wohnen oder residieren und hier von der Entrichtung von Steuern auf beweglichem Kapitalvermögen oder dessen Ertrag befreit sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung von den im anderen Staat im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuern.

(6) Der steuererhebende Staat räumt den die Entlastung von der Abzugssteuer beanspruchenden Personen die gleichen Rechtsmittel ein wie seinen eigenen Steuerpflichtigen.

(7) In der Gesetzgebung des steuererhebenden Staates begründete Ansprüche auf Rückerstattung der Quellensteuern bleiben unberührt. Ihre Geltendmachung richtet sich ausschließlich nach der Gesetzgebung des steuererhebenden Staates.

Zu Artikel 11

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu den Artikeln 3 und 4 finden auf Artikel 11 entsprechend Anwendung.

Zu Artikel 11 und 12

Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der beiden Staaten, die Erbschaftssteuern auf den ihnen zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Nachlasses nach dem Satze zu berechnen, der Anwendung fände, wenn der ganze Nachlaß oder Erwerb von Todes wegen in diesem Staate der Steuer unterläge.

Zu Artikel 14

(1) Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 14 Absatz 1 ist einerseits von der Erschöp-

fung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig und hindert andererseits den Steuerpflichtigen nicht an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel.

(2) Der Steuerpflichtige soll seinen Einspruch nach Artikel 14 Absatz 1 in der Regel innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres erheben, in dem er, sei es durch Zustellung von Steuerrechnungen (Steuerbescheiden) oder durch Eröffnung anderer amtlicher Verfügungen, Kenntnis vom Bestehen einer Doppelbesteuerung erhalten hat.

Zu Artikel 16

Für die Steuern, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1955 erhoben werden, sind die Bestimmungen des am 28. Juni 1950 vereinbarten Gegenrechtsverhältnisses zum Zwecke der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der einmaligen Abgaben vom Vermögenszuwachs und vom Vermögen anzuwenden.

Gegeben in doppelter Urschrift zu Vaduz, den 7. Dezember 1955.

Für die Republik Österreich:

Dr. J. Stangelberger

Für das Fürstentum Liechtenstein:

A. Frick

Anlage I

(Österreichische Steuer- gesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich insbesondere auf die folgenden österreichischen Steuern:

- a) Einkommensteuer,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) Vermögensteuer,
- d) Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs,
- e) Aufsichtsratsabgabe,
- f) Gewerbesteuer,
- g) Grundsteuer,
- h) Erbschaftssteuer.

Anlage II

(Liechtensteinische Steuer- gesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich insbesondere auf die folgenden liechtensteinischen Steuern:

- a) Erwerbssteuer,
- b) Gesellschaftssteuer,
- c) Vermögenssteuer,
- d) Couponsteuer,
- e) Nachlaß- und Erbanfallsteuer.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 30. August 1956.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 16 am 26. September 1956 in Kraft getreten.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 22. November 1956

59. Stück

- ~~210. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1955.~~
- ~~211. Verordnung: Aufhebung der Verordnungen vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, und vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146.~~
- ~~212. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll.~~
- ~~213. Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft samt Zusatzprotokoll.~~
- ~~214. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern samt Schlußprotokoll.~~
- 215. Vereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und der Regierung des Fürstentum Liechtenstein über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen.**

~~210. Bundesgesetz vom 6. November 1956 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1955.~~

~~Der Nationalrat hat beschlossen:~~

~~Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1955 wird die Genehmigung erteilt.~~

	Körner	
Raab	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf

~~211. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Jänner 1956, mit der die Verordnungen vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, und vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146, aufgehoben werden.~~

~~Auf Grund des § 79 der Exekutionsordnung RGBl. Nr. 79/1896 werden die Verordnung des Justizministers vom 10. Dezember 1897, RGBl. Nr. 289, womit die im Fürstentum Liechtenstein für die Exekution österreichischer Exekutionstitel geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden, und die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. Mai 1932, BGBl. Nr. 146, über die Vollstreckungshilfe gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein, aufgehoben.~~

~~Kapfer~~

~~212.~~

~~Nachdem der am 1. April 1955 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln samt Zusatzprotokoll, welcher also lautet:~~

~~Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln.~~

~~Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
Seine Durchlaucht
der Regierende Fürst von Liechtenstein
von dem Wunsche geleitet, die Vollstreckung der
beiderseitigen Unterhaltstiteln zu regeln, haben~~

~~beschlossen, hierüber einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:~~

~~Der Bundespräsident der Republik Österreich:
1. Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Stephan Verosta und
2. Herrn Sektionschef Dr. Ludwig Viktor Heller~~

215. Vereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen.

Das Bundesministerium für Finanzen in Wien
und

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein haben, in Ausführung von Absatz 4 des Schlußprotokolls zu Artikel 10 des am 7. Dezember 1955 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (im folgenden „Abkommen“ genannt), folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Als im Abzugswege an der Quelle erhobene Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens gelten derzeit:

- a) österreichischerseits die Kapitalertragsteuer samt Zuschlägen im Gesamtbetrag von 17,7 Prozent;
- b) liechtensteinischerseits die Stempelabgabe auf Coupons von 5 Prozent.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung der österreichischen Kapitalertragsteuer, der einem im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Einkommensempfänger zusteht, bezieht sich derzeit auf den Betrag der Kapitalertragsteuer samt Zuschlägen, der 5% der Kapitalerträge übersteigt (Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens).

(3) Der Anspruch auf Rückerstattung der liechtensteinischen Quellensteuern, der einem in Österreich wohnhaften Einkommensempfänger zusteht, bezieht sich nicht auf die Stempelabgabe auf Coupons, solange diese 5% des Kapitalertrages nicht übersteigt.

Artikel 2

(1) Der Empfänger von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die in einem der beiden Staaten einer im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuer unterliegen, hat Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer, sofern

- a) er im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkünfte seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 2 des Abkommens im andern Staate hat und

b) die in Rede stehenden Einkünfte (die Titel, von denen sie herrühren) in diesem andern Staate den Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) unterliegen.

(2) Natürliche und juristische Personen, welche in ihrem Wohnsitzstaate keine Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) bezahlen, weil sie aus in ihrer Person liegenden Gründen steuerfrei sind oder weil ihr Einkommen (Vermögen) die steuerfreien Beträge nicht überschreitet, können vom andern Staate die an der Quelle erhobenen Steuern gleichwohl zurückfordern.

(3) Wer als Angehöriger einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines der beiden Staaten im andern Staat oder in dritten Staaten residiert und die Staatsangehörigkeit seines Absendestaates besitzt, gilt als im Absendestaate wohnhaft, sofern er hier zur Entrichtung von Steuern vom beweglichen Kapitalvermögen und dessen Ertrag, der im andern Vertragsstaat einer im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuer unterliegt, herangezogen wird (Absatz 5 lit. a des Schlußprotokolls zu Artikel 10 des Abkommens).

(4) Internationale Organisationen, ihre Organe und Beamten sowie das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen dritter Staaten, die in einem der beiden Staaten wohnen oder residieren und hier von der Entrichtung von Steuern auf beweglichem Kapitalvermögen oder dessen Ertrag befreit sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung von den im andern Staat im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern (Absatz 5 lit. b des Schlußprotokolls zu Artikel 10 des Abkommens).

Artikel 3

(1) Der Anspruchsberechtigte muß den Rückerstattungsanspruch bei der in Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Steuerbehörde des die Quellensteuer erhebenden Staates über die zentrale Steuerbehörde des Staates geltend machen, in dem er im Zeitpunkt der Fälligkeit der besteuerten Einkünfte seinen Wohnsitz hatte.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die besteuerten Einkünfte fällig geworden sind, in zweifacher Ausfertigung einzureichen auf Formular R — A 1 für die Rückerstattung der österreichischen Quellensteuern bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung in Vaduz.

(3) Entstehen im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Ansprüche aus zwei Jahren können in einem Antrag zusammengefaßt werden. Für die Rück-

erstattung österreichischer Quellensteuern sind gesonderte Anträge einzureichen, soweit die in Österreich wohnhaften Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden (Artikel 5 Absatz 2 lit. a).

(4) Zentrale Steuerbehörde ist österreichischerseits das Bundesministerium für Finanzen in Wien, liechtensteinischerseits die Liechtensteinische Steuerverwaltung in Vaduz.

Artikel 4

(1) Die für den Antragsteller zuständige lokale Steuerbehörde (Finanzamt, Steuerverwaltung) hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruches hinsichtlich des Wohnsitzes und der Heranziehung zu den Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) zu überprüfen.

(2) Hat eine Erhebung der Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) für das im Antrag angegebene bewegliche Kapitalvermögen und dessen Ertrag noch nicht stattgefunden, ist aber die Pflicht zur Versteuerung offensichtlich, so merkt die lokale Steuerbehörde die aufgeführten Werte und deren Erträge zur späteren Besteuerung vor.

(3) Nötigenfalls stellen die lokalen Steuerbehörden ergänzende Erhebungen an. Die zentrale Steuerbehörde ist befugt, solche Erhebungen anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

Artikel 5

(1) Auf Grund des Berichtes der lokalen Steuerbehörde bescheinigt die zentrale Steuerbehörde des Wohnsitzstaates auf dem Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruches hinsichtlich des Wohnsitzes und der Heranziehung zu den Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) und sendet die zweite Ausfertigung des Antrages an die zentrale Steuerbehörde des die Quellensteuer erhebenden Staates.

(2) Die Entscheidung über den Antrag und die Durchführung der Rückerstattung obliegt:

- a) in Österreich dem Finanzamt, das für die Körperschaftsteueranlagung des Schuldners der Kapitalerträge zuständig ist;
- b) in Liechtenstein der Steuerverwaltung in Vaduz.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 5 Absatz 2 bezeichnete Steuerbehörde des die Quellensteuer erhebenden Staates prüft den Antrag auf seine Berechtigung

und seine Richtigkeit sowie darauf, ob der behauptete Steuerabzug tatsächlich erfolgt ist. Notwendige ergänzende Auskünfte und Beweismittel holt sie direkt beim Antragsteller ein.

(2) Sie gibt ihre Entscheidung dem Antragsteller direkt bekannt und überweist diesem vorbehaltlich der Verrechnung mit allfälligen Steuer rückständen den Rückerstattungsbetrag gemäß den Vorschriften über den Zahlungsverkehr an die im Antrag angegebene Adresse.

Artikel 7

(1) Über jede Rückerstattungsentscheidung ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, so wird die Entscheidung mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

(2) Gegen Entscheidungen des österreichischen Finanzamtes (Artikel 5 Absatz 2 lit. a) kann innerhalb eines Monats von der Zustellung der Entscheidung an bei der Finanzlandesdirektion Beschwerde eingebracht werden. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann innerhalb von sechs Wochen von der Zustellung an, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Wien erhoben werden.

(3) Gegen Entscheidungen der Liechtensteinischen Steuerverwaltung kann innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an bei der Liechtensteinischen Landessteuerrückstellungskommission Beschwerde erhoben werden. Deren Beschwerdeentscheidung kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung im Beschwerdeverfahren bei dem Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Artikel 8

(1) Die zentralen Steuerbehörden der beiden Vertragsstaaten unterstützen sich gegenseitig in der Verhinderung mißbräuchlich beantragter Rückerstattungen.

(2) Insbesondere ist die zentrale Steuerbehörde, die nachträglich feststellt, daß sie eine unrichtige Bescheinigung über den Wohnsitz, über die erfolgte oder künftige Besteuerung, über das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Antragstellers oder über andere erhebliche Tatsachen abgegeben hat, verpflichtet, dies der zentralen Steuerbehörde des anderen Staates unverzüglich mitzuteilen.

(3) In gleicher Weise sind die lokalen Steuerbehörden, die die Unrichtigkeit eines von ihnen abgegebenen Berichtes feststellen, zu dessen Richtigstellung gegenüber der zentralen Steuerbehörde ihres Staates verpflichtet.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen, die im Kalenderjahre 1956 fällig werden (Artikel 16 lit. b des Abkommens).

(2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit durch Schriftenwechsel abgeändert oder ergänzt werden.

(3) Die Vereinbarung kann von einer der beiden Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden; sie erlischt im Falle einer solchen Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres. Rückerstattungs-

anträge, die der Einreichungsbehörde (Artikel 3 Absatz 2) vor diesem Zeitpunkt übergeben worden sind, sollen indessen noch nach dem in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Verfahren erledigt werden. Sobald eine Kündigung erfolgt ist, sollen unverzüglich Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Vereinbarung aufgenommen werden.

Vaduz, den 7. Dezember 1955

Für das Bundesministerium für Finanzen:

Dr. Stangelberger

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein:

A. Frick

Die vorstehende Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 9 Abs. 1 am 26. September 1956 in Kraft getreten.

Raab

R-A 1

Antrag auf Rückerstattung österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen

1. Aus-
fertigung
für LStV
Vaduz

Liechtenstein-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen vom
7. Dezember 1955 und Vereinbarung über die Durchführung der
Rückerstattung vom 7. Dezember 1955

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung spätestens vor Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres einzureichen. Entstehen im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Ansprüche aus zwei Jahren können in einem Antrag zusammengefaßt werden. **Gesonderte Anträge** sind einzureichen, soweit die in Österreich wohnhaften Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden (siehe Rückseite oben). Allfällige Vertreter, die den Antrag unterzeichnen, haben eine Vollmacht beizulegen. Als Beweismittel sind der 2. Ausfertigung jedes Antrages die Belege über die erfolgte Auszahlung oder Gutschrift der Kapitalerträge (Coupongutschriften, Kassabestätigungen) beizufügen. Das Einholen von weiteren Beweismitteln und von Auskünften bleibt vorbehalten.

Anlage

Gebührenfrei

Akt Nr.

Antrag Nr.

Datum des Eingangs

I. Antragsteller

Name und Vorname oder Firma:

Beruf:

Adresse (Straße, Nr.):

Wohnsitz oder Sitz (Ort):

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse):

Vollmacht vom _____ der 2. Ausfertigung beigeschlossen.

Steuerort:

Steuerjahr:

Steuerreg.-Nr.

II. Angaben für die Liechtensteinische Steuerverwaltung

1. Wohnsitz (Sitz) zu Beginn des laufenden Jahres 19....:
- Andere Wohnsitzgemeinde(n) (Sitzgemeinde[n]) in den zwei Vorjahren mit Datum des Wechsels:
2. Rechtsform des Antragstellers (falls nicht natürliche Person):
3. Der Antragsteller anerkennt, daß er für die auf der Rückseite verzeichneten Kapitalerträge im Fürstentum Liechtenstein steuerpflichtig ist, und erklärt, daß er, soweit er Bücher führt, die angegebenen Erträge als Einnahmen verbucht hat und die zurückzuerstattende Quellensteuer ebenfalls als Einnahme verbuchen wird. (Allfällige Ergänzungen zu dieser Erklärung sind unter Ziffer 5 hienach anzubringen.)
4. Adresse, an der die Bücher geführt werden:
5. Bemerkungen:

III. Angaben für die österreichischen Steuerbehörden

1. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? (Wenn nein, in Ziffer 5 angeben, warum.)
2. Haben Sie die auf der Rückseite aufgeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen?
3. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt?
4. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder an welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen?
5. Bemerkungen:

IV. Allgemeine Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern

1. Ausfertigung

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (für seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		2. das Finanzamt Feldkirch (für seinen Amtsbereich)

V. Besteuerte Erträge

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genussscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs *	4 Divi- dende %	5 Anzahl der Aktien Totaler Nenn- wert der Titel S.	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S.	
* Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben, genügt Angabe „vor 19...“.					Summe der steuerbelasteten Beträge S.	
					Rückerstattungsanspruch: 12,7% hiervon S.	

Bestätigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung an die österreichischen Steuerbehörden

Es wird bestätigt, daß der Antragsteller an den in Spalte 6 angegebenen Daten seinen Wohnsitz im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens im Fürstentum Liechtenstein gehabt hat und daselbst zu den Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) herangezogen wird und daß die tatsächliche Besteuerung der in diesem Antrag angegebenen Kapitalanlagen und ihrer Erträge überwacht wird.

Bemerkungen (insbesondere Berichtigungen der Angaben über Wohnsitzwechsel):

Reserviert für LStV

Am _____ an das Bundesministerium für Finanzen
weitergeleitet.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

R-A 1

Antrag auf Rückerstattung österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen

Gebührenfrei

2. Aus-
fertigung
für BMfF
Wien

Liechtenstein-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen vom
7. Dezember 1955 und Vereinbarung über die Durchführung der
Rückerstattung vom 7. Dezember 1955

Akt Nr.

Antrag Nr.

Datum des Eingangs

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung spätestens vor Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres einzureichen. Entstehen im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie zusammen in **einem** Antrag geltend zu machen. Ansprüche aus zwei Jahren können in einem Antrag zusammengefaßt werden. **Gesonderte Anträge** sind einzureichen, soweit die in Österreich wohnhaften Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden (siehe Rückseite oben). Allfällige Vertreter, die den Antrag unterzeichnen, haben eine Vollmacht beizulegen. Als Beweismittel sind der 2. Ausfertigung jedes Antrages die Belege über die erfolgte Auszahlung oder Gutschrift der Kapitalerträge (Coupongutschriften, Kassabestätigungen) beizufügen. Das Einholen von weiteren Beweismitteln und von Auskünften bleibt vorbehalten.

I. Antragsteller

Name und Vorname oder Firma:

Beruf:

Adresse (Straße, Nr.):

Wohnsitz oder Sitz (Ort):

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse):

Vollmacht vom _____ der 2. Ausfertigung beigeschlossen.

Reserviert für die österreichische Steuerbehörde

II. Angaben für die Liechtensteinische Steuerverwaltung

1. Wohnsitz (Sitz) zu Beginn des laufenden Jahres 19....:
- Andere Wohnsitzgemeinde(n) (Sitzgemeinde[n]) in den zwei Vorjahren mit Datum des Wechsels:
2. Rechtsform des Antragstellers (falls nicht natürliche Person):
3. Der Antragsteller anerkennt, daß er für die auf der Rückseite verzeichneten Kapitalerträge im Fürstentum Liechtenstein steuerpflichtig ist, und erklärt, daß er, soweit er Bücher führt, die angegebenen Erträge als Einnahmen verbucht hat und die zurückzuerstattende Quellensteuer ebenfalls als Einnahme verbuchen wird. (Allfällige Ergänzungen zu dieser Erklärung sind unter Ziffer 5 hienach anzubringen.)
4. Adresse, an der die Bücher geführt werden:
5. Bemerkungen:

III. Angaben für die österreichischen Steuerbehörden

1. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? (Wenn nein, in Ziffer 5 angeben, warum.)
2. Haben Sie die auf der Rückseite aufgeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen?
3. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt?
4. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder an welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen?
5. Bemerkungen:

IV. Allgemeine Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern

2. Ausfertigung

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (für seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		2. das Finanzamt Feldkirch (für seinen Amtsbereich)

V. Besteuerte Erträge

1 Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genußscheine usw.)	2 Beleg Nr.	3 Datum des Erwerbs *	4 Divi- dende %	5 Anzahl der Aktien Totaler Nenn- wert der Titel S.	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					6 Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	7 S.	
* Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben, genügt Angabe „vor 19...“.					Summe der steuerbelasteten Beträge S.	
					Rückerstattungsanspruch: 12,7% hievon S.	

Bestätigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung an die österreichischen Steuerbehörden

Es wird bestätigt,
 daß der Antragsteller an den in Spalte 6 angegebenen Daten seinen Wohnsitz im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens im Fürstentum Liechtenstein gehabt hat und daselbst zu den Steuern vom Einkommen (vom Vermögen) herangezogen wird;
 daß die tatsächliche Versteuerung der in diesem Antrag angegebenen Kapitalanlagen und ihrer Erträge überwacht wird.

Bemerkungen:

Vaduz, den Liechtensteinische
Steuerverwaltung

Leer lassen für die österreichischen Steuerbehörden

Verfügung

Rückerstattung wird bewilligt für
 S.

in Worten:

Datum: Unterschrift:

Bescheid:

Zahlungsauftrag:

R-A 1**Antrag auf Rückerstattung****österreichischer Quellensteuern von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen**Kopie
für den
Antrag-
stellerLiechtenstein-österreichisches Doppelbesteuerungsabkommen vom
7. Dezember 1955 und Vereinbarung über die Durchführung der
Rückerstattung vom 7. Dezember 1955

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung spätestens vor Ablauf des zweiten auf die Fälligkeit der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres einzureichen. Entstehen im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Ansprüche aus zwei Jahren können in einem Antrag zusammengefaßt werden. **Gesonderte Anträge** sind einzureichen, soweit die in Österreich wohnhaften Ertragsschuldner nicht vom gleichen Finanzamt zur Körperschaftsteuer veranlagt werden (siehe Rückseite oben). Allfällige Vertreter, die den Antrag unterzeichnen, haben eine Vollmacht beizulegen. Als Beweismittel sind der 2. Ausfertigung jedes Antrages die Belege über die erfolgte Auszahlung oder Gutschrift der Kapitalerträge (Coupongutschriften, Kassabestätigungen) beizufügen. Das Einholen von weiteren Beweismitteln und von Auskünften bleibt vorbehalten.

Durchschrift**für den****Antragsteller****I. Antragsteller**

Name und Vorname oder Firma:

Beruf:

Adresse (Straße, Nr.):

Wohnsitz oder Sitz (Ort):

Allfälliger Vertreter (Name, Adresse):

Vollmacht vom _____ der 2. Ausfertigung beigeschlossen.

II. Angaben für die Liechtensteinische Steuerverwaltung

1. Wohnsitz (Sitz) zu Beginn des laufenden Jahres 19.... :
Andere Wohnsitzgemeinde(n) (Sitzgemeinde[n]) in den zwei Vorjahren mit Datum des Wechsels:
2. Rechtsform des Antragstellers (falls nicht natürliche Person):
3. Der Antragsteller anerkennt, daß er für die auf der Rückseite verzeichneten Kapitalerträge im Fürstentum Liechtenstein steuerpflichtig ist, und erklärt, daß er, soweit er Bücher führt, die angegebenen Erträge als Einnahmen verbucht hat und die zurückzuerstattende Quellensteuer ebenfalls als Einnahme verbuchen wird. (Allfällige Ergänzungen zu dieser Erklärung sind unter Ziffer 5 hienach anzubringen.)
4. Adresse, an der die Bücher geführt werden:
5. Bemerkungen:

III. Angaben für die österreichischen Steuerbehörden

1. Waren Sie an den in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten berechtigt zur Nutzung der Vermögenswerte, deren Erträge in Spalte 7 enthalten sind, und haben Sie diese Erträge für eigene Rechnung vereinnahmt? (Wenn nein, in Ziffer 5 angeben, warum.)
2. Haben Sie die auf der Rückseite aufgeführten Kapitalanlagen auf Grund eines Vertrages, einer Option oder einer sonstigen Vereinbarung erhalten, wonach Sie verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, diese oder gleichartige Kapitalanlagen wieder zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen?
3. Hatten Sie an einem der in Spalte 6 (auf der Rückseite) genannten Daten eine Betriebsstätte in Österreich oder waren Sie an einer österreichischen Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit beteiligt?
4. An welche Bank, auf welches Postscheckkonto oder an welche sonstige Adresse ist der zurückzuerstattende Betrag für Ihre Rechnung zu überweisen?
5. Bemerkungen:

IV. Allgemeine Erklärung

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (Vorder- und Rückseite) gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum**Unterschrift**

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist zuständig bei Ertragsschuldnern

Kopie
für den Antragsteller

mit Sitz im Land Wien:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Salzburg:	das Finanzamt Salzburg
mit Sitz im Land Niederösterreich:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Steiermark:	das Finanzamt Graz-Stadt
mit Sitz im Land Burgenland:	das Finanzamt für Körperschaften Wien I	mit Sitz im Land Tirol:	das Finanzamt Innsbruck
mit Sitz im Land Kärnten:	das Finanzamt Klagenfurt	mit Sitz im Land Vorarlberg:	1. das Finanzamt Bregenz (für seinen Amtsbereich) 2. das Finanzamt Feldkirch (für seinen Amtsbereich)
mit Sitz im Land Oberösterreich:	das Finanzamt Linz		

V. Besteuerte Erträge

Bezeichnung der Kapitalanlagen (Aktien, Ges. m. b. H.-Anteile, Genussscheine usw.)	Beleg Nr.	Datum des Erwerbs *	Divi- dende %	Anzahl der Aktien Totaler Nenn- wert der Titel S.	Besteuerte Erträge (brutto)		leer lassen
					Verfalldatum (Tag, Monat, Jahr)	S.	
1	2	3	4	5	6	7	
					Summe der steuerbelasteten Beträge S.	
					Rückerstattungsanspruch: 12,7% hievon S.	

* Wenn in den letzten drei Jahren erworben, genaues Datum angeben. Wenn früher erworben, genügt Angabe „vor 19...“.

Durchschrift

für den

Antragsteller

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 16. August 1968

73. Stück

- ~~322. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Bludenz~~
- ~~323. Verordnung: Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache~~
- ~~324. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) sowie des Zusatzprotokolls zu den beiden vorgenannten Übereinkommen~~
- 325. Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich**
- ~~326. Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Indien betreffend den Commonwealth Kriegsfriedhof in Klagenfurt~~

~~**322. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Bludenz**~~

~~Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:~~

~~Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1969 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Bludenz errichtet.~~

~~Klecatsky~~

~~**323. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 2. August 1968 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache**~~

~~Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Bedienstete der Zollämter und der Zollwache, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:~~

~~§ 1. Die durch Sicherheitsorgane zu versiehende Grenzkontrolle wird~~

- ~~a) an allen Grenzübergängen,~~

- ~~b) an allen Ankunfts- und Abfahrtsstellen von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, soweit an solchen Ankunfts- oder Abfahrtsstellen eine Grenzkontrolle stattfindet,~~

- ~~c) in allen Verkehrsmitteln an den in lit. b genannten Stellen und während der Fahrt, soweit die Grenzkontrolle in Verkehrsmitteln stattfindet,~~

- ~~d) an allen Stellen im Staatsgebiet von Nachbarstaaten, an denen dies nach den betreffenden Staatsverträgen zulässig ist,~~

~~auf die dort den Abfertigungsdienst versiehenden Bediensteten der Zollämter und der Zollwache (§ 23 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955), soweit jedoch die Grenzkontrolle außerhalb des Amtsplatzes eines Zollamtes (§ 28 des Zollgesetzes 1955) stattfindet, auf die Bediensteten der Zollwache übertragen.~~

~~§ 2. Von der im § 1 verfügten Übertragung wird die Grenzkontrolle~~

- ~~a) an den Grenzübergängen Reschenpaß, Brenner, Sillian, Thörl-Maglern, Berg und Gmünd,~~

- ~~b) im Eisenbahnverkehr über Buchs, Brenner, Sillian, Thörl-Maglern, Rosenbach, Spielfeld-Straß, Jennersdorf, Wulkaprodersdorf, Bruckneudorf, Marchegg und Salzburg-Hauptbahnhof,~~

- ~~c) auf allen Flugplätzen, abgesehen von den Flugplätzen Wien-Aspern, Linz-Hörsching und Graz-Thalerhof,~~

d) im Schiffsverkehr in Wien-Praterkai ausgenommen.

§ 3. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Soronicis

324. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. August 1968 betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) sowie des Zusatzprotokolls zu den beiden vorgenannten Übereinkommen, sämtliche unterzeichnet in Bern am 25. Februar 1961

Nach Mitteilung der schweizerischen Regierung vom 15. Mai 1968 gehören folgende Staaten dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (BGBl. Nr. 266/1964 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 375/1967), dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 267/1964, sowie dem Zusatzprotokoll zu den beiden vorgenannten Übereinkommen, BGBl. Nr. 268/1964, an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irak (mit Vorbehalt), Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Die vorstehend angeführten Vertragswerke sind für Syrien am 7. Mai 1965, für Irak am 24. August 1965, für Tunesien am 21. November 1965, für die Türkei am 1. März 1966 und für alle übrigen vorgenannten Vertragsstaaten bereits am 1. Jänner 1965 in Kraft getreten.

Iran gehört seit 9. März 1968 den beiden vorgenannten Übereinkommen an.

Wie die schweizerische Regierung ferner bekanntgab, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gemäß Abschnitt I Ziffer 1 des erwähnten Zusatzprotokolls am 24. Dezember 1964 bzw. am 20. November 1964 mitgeteilt, daß sie die Bestimmungen der gegenständlichen Übereinkommen durch innerstaatliche Rechtsetzung eingeführt haben und gemäß ihren Verfassungsbestimmungen durchführen werden.

Irak hat sich vorbehalten, die Bestimmungen der Artikel 17, 19 und 21 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vorderhand nicht anzuwenden.

Klaus

325. Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich

Nachdem die Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident hiemit im Namen der Republik Österreich gemäß Artikel 17 des am 7. Dezember 1955 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern die Kündigung des Abschnittes II des vorgenannten Abkommens zum 31. Dezember 1968.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Kündigungsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 26. Juni 1968

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die österreichische Kündigungsurkunde wurde der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern am 27. Juni 1968 zugestellt.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 28. Jänner 1971

9. Stück

~~20. Verordnung: Sprengel der in Kärnten gelegenen Bezirksgerichte~~

~~21. Verordnung: Sprengel der im Land Salzburg gelegenen Bezirksgerichte~~

~~22. Verordnung: LVR-Novelle 1971~~

~~23. Abänderungsprotokoll zum Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Luxemburg~~

24. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll

~~20. Verordnung der Bundesregierung vom
22. Dezember 1970 über die Sprengel der in
Kärnten gelegenen Bezirksgerichte~~

~~Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung verordnet:~~

~~§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Althofen umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Althofen, Guttaring, Kappel am Krappfeld, Mölbling.~~

~~§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Bad Sankt Leonhard im Lavanttal umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Bad Sankt Leonhard im Lavanttal, Gräbern-Prebl, Kliening, Preitenegg, Reichenfels, Schiefeling im Lavanttal, Waldenstein.~~

~~§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Bleiburg umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Neuhaus.~~

~~§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eberndorf umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Eberndorf, Globasnitz, St. Kanzian am Klopeiner See.~~

~~§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eberstein umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Brückl, Eberstein, Hüttenberg, Klein St. Paul, Lölling, St. Johann am Pressen, St. Martin am Silberberg, Wieting.~~

~~§ 6. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eisenkappel umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf.~~

~~§ 7. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Feldkirchen umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Glanhofen, Gnesau, Himmelberg, Klein St. Veit, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf, Steu-erberg.~~

~~§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Ferlach umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Weizelsdorf, Windisch Bleiberg, Zell.~~

~~§ 9. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Friesach umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Friesach, Grades, Metnitz, Micheldorf, St. Sal- vator, Zeltschach.~~

~~§ 10. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Gmünd in Kärnten umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Eisentratten, Gmünd, Kremsbrücke, Malta, Rennweg, Trebesing.~~

~~§ 11. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Grei- fenburg umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Greifen- burg, Irschen, Oberdrauburg, Steinfeld, Weißensee, Zwickenberg.~~

~~§ 12. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Gurk umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk, Pisweg, Straßburg, Weitensfeld.~~

~~§ 13. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Her- magor umfaßt folgende Gemeinden:~~

~~Egg, Görtshach, Hermagor, Mitschig, Ratten- dorf, St. Lorenzen im Gitschtal, St. Stefan an der Gail, Vorderberg, Weißbriach.~~

~~§ 14. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Klagen- furt umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Klagen- furt und folgende Gemeinden:~~

24.

Nachdem das am 5. November 1969 in Vaduz unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

A B K O M M E N

zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Sektionschef Dr. Josef Hammerschmidt;

Seine Durchlaucht, der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Dr. Gerard Batliner, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel 1

P E R S Ö N L I C H E R G E L T U N G S B E R E I C H

Dieses Abkommen gilt für Personen, die gemäß Artikel 4 in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

U N T E R D A S A B K O M M E N F A L L E N D E S T E U E R N

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Ver-

äußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

- i) die Einkommensteuer;
- ii) die Körperschaftsteuer;
- iii) die Vermögensteuer;
- iv) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- v) der Beitrag vom Einkommen zum Katastrophenfonds;
- vi) die Sonderabgabe vom Einkommen;
- vii) der Beitrag vom Vermögen zum Katastrophenfonds;
- viii) die Sonderabgabe vom Vermögen;
- ix) die Aufsichtsratsabgabe;
- x) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- xi) die Grundsteuer;
- xii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- xiii) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
- xiv) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
- xv) die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;

b) in Liechtenstein:

- i) die Erwerbssteuer;
- ii) die Gesellschaftssteuern;
- iii) die Grundstücksgewinnsteuer;
- iv) die Vermögensteuer;
- v) die Couponsteuer.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behör-

den der Vertragstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- b) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 1. in Österreich: der Bundesminister für Finanzen,
 2. in Liechtenstein: die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 4

STEUERLICHER WOHNSITZ

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person“:

- a) eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und
- b) eine juristische Person, die ihren Sitz und ihre tatsächliche Geschäftsleitung in diesem Staat hat.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte,

so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragstaaten oder keines Vertragstaates, so werden die Vertragstaaten versuchen, die Frage gemäß Artikel 25 zu regeln.

(3) Eine in einem Vertragstaat unterhaltene ständige Wohnstätte begründet nur dann einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens, wenn der Inhaber der Wohnstätte in diesem Staat die fremdenpolizeilichen Voraussetzungen für einen dauernden Aufenthalt erfüllt.

(4) Eine Personengesellschaft gilt nur insoweit als eine in einem Vertragstaat ansässige Person, als die an ihr beteiligten Gesellschafter nach den Bestimmungen dieses Artikels in diesem Vertragstaat ansässig sind.

Artikel 5

BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergü-

tungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Gewinnanteile aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen anzuwenden.

Artikel 8

EISENBAHNUNTERNEHMEN

Gewinne aus dem Betrieb von Eisenbahnunternehmen eines der beiden Vertragsstaaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates ausdehnen, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 9

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genusaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört.

Artikel 11

ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Betrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Be-

triebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

a) 5 vom Hundert des Betrages der Lizenzgebühren, wenn sie von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates, das dort einen industriellen Produktionsbetrieb besitzt, sei es unmittelbar oder über eine in diesem anderen Staat ansässige Patentverwertungsgesellschaft, bezogen werden;

b) 10 vom Hundert des Betrages der Lizenzgebühren in allen anderen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer

oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(6) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

SELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhandler.

Artikel 15

UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 Absatz 2 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die von den Österreichischen

Bundesbahnen an liechtensteinische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, mit Rücksicht auf ihre gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Löhne, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse u. dgl.), unterliegen der Besteuerung nur in Liechtenstein.

(4) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit solcher Personen, die in einem Vertragstaat in der Nähe der Grenze ansässig sind und im anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben (Grenzgänger), werden in dem Vertragstaat besteuert, in dem sie ansässig sind. Der Staat des Arbeitsortes ist jedoch berechtigt, von den erwähnten Einkünften eine Steuer von höchstens vier vom Hundert im Abzugsweg an der Quelle zu erheben.

Artikel 16

AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte in bezug auf persönlich ausgeübte Tätigkeiten der im Absatz 1 genannten Personen nicht diesen selbst, sondern anderen Personen zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit dieser Personen ausgeübt wird.

Artikel 18

RUHEGEHALTER

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19

ÖFFENTLICHE FUNKTIONEN

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

Artikel 20

STUDENTEN

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die die in Absatz 1 genannten Personen für eine unselbständige Tätigkeit beziehen, die in dem anderen Staat ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt wird, praktische Berufserfahrung zu erwerben, und deren Dauer einen Zeitraum von 183 Tagen im Steuerjahr nicht überschreitet, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden.

Artikel 21

NICHT AUSDRÜCKLICH ERWAHNT E
EINKÜNFTE

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, darf in dem Vertragsstaat besteuert wer-

den, in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet. Dasselbe gilt für Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen.

(3) Vermögen von Eisenbahnunternehmen eines der beiden Vertragsstaaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates ausdehnen, darf nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEuerung

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich des Absatzes 2, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(2) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 7, 10, 11, 12, 13 Absatz 2, 15 und 16 in Liechtenstein besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Liechtenstein gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Liechtenstein bezogen werden.

(3) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so nimmt Liechtenstein, vorbehaltlich des Absatzes 4, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Liechtenstein darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12 und 15 Absatz 4 in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Liechtenstein auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer

den Betrag an, der in Österreich gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen; der auf die Einkünfte entfällt, die aus Österreich bezogen werden.

Artikel 24

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 25

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder

führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden einander dabei alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind oder sein könnten.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 26

EINSCHRÄNKUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Dieses Abkommen findet auf Gesellschaften und Treuhandvermögen, die nach dem liechtensteinischen Steuerrecht von einer Vermögens-, Erwerbs- und Ertragsteuer befreit sind (auf Grund von Artikel 83 und 84 des Steuergesetzes vom 30. Jänner 1961) nur insoweit Anwendung, als an solchen Gesellschaften oder Treuhandvermögen in Liechtenstein ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des liechtensteinischen öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt oder begünstigt sind.

Artikel 27

INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1968 erhoben werden.

Artikel 28

AUSSERKRAFTTRETEN

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Vaduz, am fünften November eintausendneuhundertundneunundsechzig in zweifacher Urschrift.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Hammerschmidt e. h.

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN:

Batliner e. h.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die unterzeichneten Bevoll-

mächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26:

Über das Vorliegen der nach den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26 für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen werden von den Abgabenbehörden auf Verlangen des Abgabepflichtigen Bestätigungen ausgestellt.

Zu den Artikeln 10, 11 und 12:

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden im gegenseitigen Einvernehmen und in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften regeln, wie die in den Artikeln 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 2 vorgesehenen Begrenzungen der Steuersätze durchzuführen sind.

Zu Artikel 15 Absatz 4:

Die Abgabenbehörden des Vertragsstaates, in dem der Arbeitsort liegt, werden den Grenzgängern jährlich eine Bestätigung über die Höhe der im Abzugsweg einbehaltenen Steuern ausstellen.

Zu den Artikeln 16 und 23:

Artikel 23 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Einkünfte im Sinn des Artikels 16, die eine in Österreich ansässige natürliche Person von einer in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft bezieht, wenn der Empfänger der Einkünfte in dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Zeitpunkt liechtensteinischer Staatsangehöriger war und das Rechtsverhältnis, aus dem diese Einkünfte gezahlt werden, in diesem Zeitpunkt bestanden hat.

Geschehen in Vaduz, am fünften November eintausendneuhundertundneunundsechzig in zweifacher Urschrift.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Hammerschmidt e. h.

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN:

Batliner e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Vertragswerk für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 18. September 1970

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Abkommen wurden am 7. Dezember 1970 ausgetauscht; das Abkommen ist somit gemäß seinem Artikel 27 Absatz 2 am gleichen Tag in Kraft getreten.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 22. Dezember 2005

Teil II

437. Verordnung: Besteuerung von Einkünften von Unternehmensberatern nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein

437. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Besteuerung von Einkünften von Unternehmensberatern nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein

Auf Grund des Artikels 25 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlussprotokoll, BGBl. Nr. 24/1971, wird verordnet:

§ 1. Die Tätigkeit eines Unternehmensberaters fällt unter Artikel 7 des Abkommens.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und ist ab der Veranlagung 2006 anzuwenden.

Grasser

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 16. Dezember 1971

119. Stück

~~435. Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft~~

~~436. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht durch Belgien~~

437. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern

~~438. Erklärung der Republik Österreich über die Nichtanwendung des Anhangs 1 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr sowie Kündigung der in der Europäischen Zusatzvereinbarung zum vorgenannten Abkommen enthaltenen Ergänzung zu diesem Anhang 1 durch die Republik Österreich~~

~~435. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft~~

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft zur Durchführung von Investitionsvorhaben und Rationalisierungsmaßnahmen in den Konzernunternehmen im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1330 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation 20 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht

mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{Mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbarer eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
- c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

(2) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

436. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Dezember 1971 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht durch Belgien

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat Belgien am 20. Oktober 1971 seine Ratifikationsurkunde

zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 397/1971) hinterlegt.

Kreisky

437. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern

Der Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich

und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

haben zur Durchführung der Artikel 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 2 des am 5. November 1969 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und vom Vermögen *) (im folgenden „Abkommen“ genannt) gemäß den Bestimmungen des Schlußprotokolls zu diesen Artikeln folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Als im Abzugswege an der Quelle erhobene Steuern im Sinn der Artikel 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 2 des Abkommens, für die gegenwärtig eine Rückerstattung gemäß Absatz 3 in Betracht kommt, gelten derzeit:

- a) die österreichische Kapitalertragsteuer samt Zuschlägen im Gesamtbetrag von 19,6 Prozent und
- b) die in Österreich von Lizenzgebühren im Abzugswege erhobene Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) samt Zuschlägen im Gesamtbetrag von 22,3 Prozent (österreichische Abzugssteuern).

(2) Der Anspruch auf Entlastung von den österreichischen Abzugssteuern, der einem im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Einkommensempfänger zusteht, bezieht sich auf den Betrag der Abzugssteuern samt Zuschlägen, der das in den Artikeln 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 und

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 24/1971

12 Absatz 2 des Abkommens genannte Ausmaß übersteigt.

(3) Die Entlastung erfolgt durch Rückerstattung.

Artikel 2

(1) Der Empfänger von Einkünften im Sinn der Artikel 10, 11 und 12 des Abkommens, die in Österreich einer im Abzugsweg an der Quelle erhobenen Steuer unterliegen, hat Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer in dem im Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Ausmaß, sofern

- a) er im Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkünfte seinen Wohnsitz im Sinn des Artikels 4 des Abkommens in Liechtenstein hat und
- b) nicht gemäß Artikel 26 des Abkommens von der Anwendung des Abkommens ausgeschlossen ist.

Artikel 3

(1) Der Rückerstattungsanspruch ist bei der in Artikel 4 Absatz 3 bezeichneten österreichischen Steuerbehörde über die Liechtensteinische Steuerverwaltung geltend zu machen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die besteuerten Einkünfte fällig geworden sind, in zweifacher Ausfertigung auf Formular R-A 2 (Kest) beziehungsweise R-A 2 (Liz) für die Rückerstattung der österreichischen Abzugssteuern bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung in Vaduz einzureichen.

(3) Entstehen im Lauf eines Kalenderjahres mehrere Rückerstattungsansprüche, so sind sie zusammen in einem Antrag geltend zu machen. Ansprüche aus mehreren Jahren können in einem Antrag zusammengefaßt werden. Für die Rückerstattung österreichischer Abzugssteuern sind gesonderte Anträge einzureichen, soweit diese Steuern in Österreich vom Ertragsschuldner nicht an dasselbe Finanzamt abzuführen waren.

Artikel 4

(1) Die Liechtensteinische Steuerverwaltung überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen des Rückerstattungsanspruches im Sinn der Artikel 1, 4, 12 Absatz 2 und 26 des Abkommens und stellt darüber die in Betracht kommenden Bescheinigungen aus.

(2) Die Liechtensteinische Steuerverwaltung sendet die zweite Ausfertigung des Antrages mit den entsprechenden Bescheinigungen an das Bundesministerium für Finanzen in Wien.

(3) Die Entscheidung über den Antrag und die Durchführung der Rückerstattung obliegt in Österreich dem Finanzamt, an das die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge durch den Schuldner abzuführen waren.

Artikel 5

(1) Das in Artikel 4 Absatz 3 bezeichnete Finanzamt prüft den Antrag auf seine Berechtigung und seine Richtigkeit sowie darauf, ob der behauptete Steuerabzug tatsächlich erfolgt ist. Notwendige ergänzende Auskünfte und Beweismittel holt es direkt beim Antragsteller ein.

(2) Es gibt seine Entscheidung dem Antragsteller direkt bekannt und überweist ihm, vorbehaltlich der Verrechnung mit allfälligen Steuerrückständen, den Rückerstattungsbetrag gemäß den Vorschriften über den Zahlungsverkehr an die im Antrag angegebene Adresse.

Artikel 6

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, so wird die Entscheidung mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet, wobei die Regierung des Fürstentums Liechtenstein keinen Einwand dagegen erhebt, daß die Zustellung durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

(2) Gegen Entscheidungen des Finanzamtes (Artikel 4 Absatz 3) kann innerhalb eines Monats von der Zustellung der Entscheidung an bei der Finanzlandesdirektion Berufung eingebracht werden. Gegen die Berufungsentscheidung kann innerhalb von sechs Wochen von der Zustellung an Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Wien erhoben werden.

Artikel 7

Die Liechtensteinische Steuerverwaltung wird das Bundesministerium für Finanzen in der Verhinderung mißbräuchlich beantragter Rückerstattungen dadurch unterstützen, daß sie ihm Feststellungen über unrichtige Bescheinigungen unverzüglich zur Kenntnis bringt.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt 60 Tage, nachdem sie von den beiden Seiten unterzeichnet worden ist, in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit auf schriftlichem Weg zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein abgeändert oder ergänzt werden. Abänderungen und Ergänzungen treten 60 Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(3) Die Vereinbarung kann von einer der beiden Parteien mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden; sie erlischt im Falle einer solchen Kündigung mit Ablauf des Kalenderjahres. Rückerstattungsanträge, die der Einreichungsbehörde (Artikel 3 Absatz 2) vor diesem Zeitpunkt übergeben worden sind, werden indessen noch nach dem in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Verfahren erledigt. Sobald eine Kündigung erfolgt ist, sollen unverzüglich Verhand-

lungen über den Abschluß einer neuen Vereinbarung aufgenommen werden.

Wien, 27. September 1971

Vaduz, 12. Oktober 1971

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Hammerschmidt eh.

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein:

Hilbe eh.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 17. Juli 1997

Teil II

192. Verordnung: Bezüge aus öffentlichen Kassen aus Liechtenstein

192. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Bezüge aus öffentlichen Kassen aus Liechtenstein

Auf Grund § 48 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idF BGBl. Nr. 797/1996 wird zur Ausgleichung der österreichischen und der liechtensteinischen Besteuerung verordnet:

§ 1. Bei der Einkommensbesteuerung österreichischer Grenzgänger im Sinn des Art. 15 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA), BGBl. Nr. 24/1971, sind zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung jedenfalls nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die in Liechtenstein gezahlten Steuern anzurechnen.

§ 2. Anzurechnen sind die Steuern auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen an einer Krankenanstalt oder Altenbetreuungseinrichtung Liechtensteins oder seiner Gebietskörperschaften.

§ 3. Anzurechnen sind die Steuern auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen an anderen öffentlichen Einrichtungen Liechtensteins oder seiner Gebietskörperschaften, wenn die liechtensteinische Steuerverwaltung bescheinigt, daß die Tätigkeit dieser Einrichtung nach innerstaatlichem liechtensteinischen Recht keine kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit ist.

§ 4. Anrechenbar sind die von diesen Vergütungen oder Ruhegehältern in Liechtenstein gezahlte Landessteuer und Gemeindesteuer. Bei dieser Anrechnung ist Art. 23 Abs. 2 DBA anzuwenden.

§ 5. Der Grenzgänger hat einen Nachweis über die tatsächliche Besteuerung in Liechtenstein und im Fall des § 3 außerdem die Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung zu erbringen.

§ 6. Diese Verordnung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Edlinger

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017**Ausgegeben am 25. Jänner 2017****Teil III**

9. Protokoll zur Abänderung des am 29. Jänner 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern
(NR: GP XXV RV 1324 AB 1397 S. 158. BR: AB 9692 S. 863.)

9.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Protokoll zur Abänderung des am 29. Jänner 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden als „Vertragsstaaten“ bezeichnet), von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 29. Jänner 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen dem der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern¹ (im Folgenden als „Steuerabkommen“ bezeichnet) abzuschließen, haben Folgendes vereinbart:

Präambel

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (ABl L 379/84 (24. 12. 2004) in der Fassung ABl L 339/3 (24. 12. 2015)) verpflichtet zum automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden als „AIA-Abkommen“ bezeichnet). Zwischen Österreich und Liechtenstein entfaltet das AIA-Abkommen ab 2017 seine Wirkung mit einem ersten Datenaustausch im September 2018. Das Steuerabkommen und die darin vorgesehene, durch liechtensteinische Zahlstellen vorzunehmende effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vermögenswerten, welche bei einer liechtensteinischen Zahlstelle verbucht oder verwaltet sind und an welchen eine in Österreich ansässige betroffene Personen nutzungsberechtigt ist, stellt eine gleichwertige, administrativ bewährte und missbrauchsresistente Maßnahme dar. Sie hat umfassend und insbesondere im Bereich der Vermögensstrukturen wesentlich zur Transparenz und wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung sowie zur Rechtssicherheit und zu einer effizienten Vollziehung beigetragen. Daher sollen die Bestimmungen für diesen Bereich (Teil 3 für am 31. Dezember 2016 bestehende steuerlich transparente Vermögensstrukturen, Teil 4 in Hinblick auf steuerlich intransparente Vermögensstrukturen) auch in Zukunft beibehalten werden.

Die Vertragsstaaten beabsichtigen daher, die betroffenen Konten im Verhältnis Liechtensteins zu Österreich als „ausgenommene Konten“ im Sinne des Anhangs I Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nr. 17 des AIA-Abkommens anzusehen. Für diese Konten soll es daher insbesondere bei der abgeltenden

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 301/2013.

Abzugsbesteuerung (Artikel 18 und Artikel 35 des Steuerabkommens) und den korrespondierenden Meldepflichten (Artikel 21 und Artikel 36 des Steuerabkommens), bleiben.

Die Vertragsstaaten kommen deshalb überein, dass die freiwilligen Meldungen nach Art. 21 und Art. 36 des Steuerabkommens auch als Austausch der Informationen gemäß Artikel 2 des AIA-Abkommens gelten.

Dementsprechend beabsichtigt Liechtenstein die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung, LGBl. 2015.358) zu ergänzen. Konten von Vermögensstrukturen, bei welchen Kontoinhaber oder beherrschende Personen (bzw. Nutzungsberechtigte nach dem Steuerabkommen) mit Ansässigkeit in Österreich identifiziert werden, sollen, sofern diese Personen als betroffene Personen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h unter das Steuerabkommen fallen, bezüglich diesen betroffenen Personen als ausgenommene Konten im Sinne des Gesetzes vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, LGBl. 2015.355) definiert werden. Handelt es sich bei einem Kontoinhaber oder einer beherrschenden Person nicht um eine betroffene Person gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Steuerabkommens, gilt dieses Konto mit Bezug auf diese Personen nicht als ausgenommenes Konto im Sinne des AIA-Gesetzes.

Die nicht geänderten Bestimmungen des Steuerabkommens sollen unverändert Gültigkeit haben. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über die Stiftungseingangssteuer nach Artikel 33 und die Eingangssteuer nach Artikel 34 des Steuerabkommens sowie die Voraussetzungen für die steuerliche Intransparenz von Vermögensstrukturen.

Artikel I

1. Artikel 1 Absatz 3 und Absatz 4 des Steuerabkommens entfallen.

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Steuerabkommens tritt an Stelle der Wortfolge „In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle der betroffenen Person.“ folgende Wortfolge: „In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge und dem unentgeltlichen Erwerb von Vermögenswerten tritt der Rechtsnachfolger an die Stelle der betroffenen Person; die Nachweise richten sich nach österreichischem nationalen Recht (§ 27 Absatz 6 Ziffer 2 5. Teilstrich 1. Unterteilstrich EStG 1988).“

3. Artikel 18 Absatz 2 des bestehenden Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„2. Schuldner der Steuer nach Absatz 1 ist die betroffene Person. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent für Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihgebühren) und 27,5 Prozent in allen anderen Fällen (einschließlich Zinserträge im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c).“

4. In Artikel 35 Absatz 2 des bestehenden Abkommens wird nach dem 2. Satz folgende Wortfolge eingefügt: „Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2016 beträgt der Steuersatz 27,5 Prozent.“

5. Nach Artikel 35 des Steuerabkommens wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Artikel 35a Steuersatzänderungen

1. Die zuständige österreichische Behörde informiert die zuständige liechtensteinische Behörde schriftlich über Steuersatzänderungen im österreichischen Recht, die die Zuwendungssteuer betreffen.

2. Artikel 19 Absatz 2 gilt sinngemäß.“

6. In Artikel 52 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

„3. Teil 3 dieses Abkommens gilt nur für sämtliche Konten oder Depots (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g) von Vermögensstrukturen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m), die bis spätestens 31. Dezember 2016 errichtet wurden.“

7. In Artikel 53 Absatz 4 wird nach der Wortfolge „Artikel 19 Absatz 2“ die Wortfolge „oder Artikel 35a“ eingefügt.

Artikel II

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind.

2. Dieses Protokoll tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 17. Oktober 2016, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Johann Georg Schelling m.p.

Maria-Pia Kothbauer m.p.

Schlussakte zum Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Die Bevollmächtigten haben die folgende Erklärung angenommen:

Gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten zur Weitergeltung der nicht geänderten Bestimmungen des am 29. Jänner 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (im Folgenden als „Steuerabkommen“ bezeichnet)

Die Vertragsstaaten erklären, dass die nicht geänderten Bestimmungen des Steuerabkommens weiterhin unverändert Gültigkeit haben. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über die Stiftungseingangsbesteuerung und die Voraussetzungen für die steuerliche Intransparenz von Vermögensstrukturen.

Unterzeichnet in Wien, am 17. Oktober 2016, in zwei Exemplaren in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Johann Georg Schelling m.p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Maria-Pia Kothbauer m.p.

**Erklärung der Republik Österreich anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls zur
Abänderung des am 29. Jänner 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der
Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im
Bereich der Steuern**

Das Protokoll zur Abänderung des am 29. Jänner 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern kann für Österreich erst nach Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten. Sollte die österreichische Notifikation gemäß Art. II Abs. 1 des Protokolls erst nach dem in Art. II Abs. 2 genannten Zeitpunkt erfolgen, so tritt das Protokoll erst ab dem Datum des Empfangs der österreichischen Notifikation durch das Fürstentum Liechtenstein in Kraft und wird von der Republik Österreich rückwirkend ab dem in Art. II Abs. 2 genannten Zeitpunkt angewendet.

Die Notifikationen gemäß Art. II Abs. 1 des Protokolls erfolgten am 20. Dezember bzw. 28. Dezember 2016; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. II Abs. 2 mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Kern

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. Juni 2001

Teil II

215. Verordnung: Besteuerung von Einkünften der Gesellschafter-Dienstnehmer liechtensteiner Kapitalgesellschaften

215. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Besteuerung von Einkünften der Gesellschafter-Dienstnehmer liechtensteiner Kapitalgesellschaften

Auf Grund des Artikels 25 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlussprotokoll, BGBl. Nr. 24/1971, wird verordnet:

§ 1. Die Aufteilung der Besteuerungsrechte richtet sich bei Dienstnehmern von Kapitalgesellschaften ungeachtet einer allfälligen Beteiligung des Dienstnehmers an der Gesellschaft stets nach Artikel 15 des Abkommens.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft und ist auf die ab diesem Zeitpunkt zufließenden Einkünfte anzuwenden.

Grasser